

**Gebührensatzung  
der Stadt Erlenbach a.Main  
für die Einrichtung  
„Mittagsbetreuung an der Dr.-Ernst-Hellmut-Vits-Volksschule (Grundschule)“**

Aufgrund von Artikel 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Erlenbach a.Main folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

- (1) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr wird je Kind eine Gebühr (sogenannter Elternbeitrag) von monatlich 52,51 € erhoben. <sup>2</sup>Für die Nutzung der Mittagsbetreuungsgruppe von 11:30 Uhr bis 15:30 Uhr beträgt die monatliche Gebühr 83,63 € <sup>3</sup>Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder. <sup>4</sup>Für Erlass und Niederschlagung der Gebühr gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes von der „Mittagsbetreuung“ (z.B. wegen Krankheit, Aufenthalt in einem Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist für 10 Monate zu zahlen. Sie ist jeweils am 5. des laufenden Monats mit Ausnahme der Monate August und September fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.
- (4) Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende möglich.

**§ 2**

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung den Ablauf der „Mittagsbetreuung“ ernsthaft stören, können vom Leiter/von der Leiterin in Absprache mit der Stadt ausgeschlossen werden. Die Gebühr für den gerade laufenden Monat wird bei einem solchen Ausschluss nicht zurückerstattet.

**§ 3**

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft.

Erlenbach a.Main, 26.05.2011

Gez.

Michael Berninger  
Erster Bürgermeister

(Geändert am 21.11.2017: § 1 In-Kraft-Treten am 01.09.2018  
Geändert am 13.12.2018: § 1 In-Kraft-Treten am 01.09.2019  
Geändert am 24.10.2019: § 1 In-Kraft-Treten am 01.09.2020  
Geändert am 26.03.2021: § 1 In-Kraft-Treten am 01.09.2021  
Geändert am 17.12.2021: § 1 In-Kraft-Treten am 01.09.2022  
Geändert am 24.11.2022: § 1 In-Kraft-Treten am 01.09.2023  
Geändert am 26.10.2023: § 1 In-Kraft-Treten am 01.09.2024)